



Merkblatt Beschwerden

Dieses Merkblatt richtet sich vor allem an Berufsdeklarantinnen und Berufsdeklaranten aber auch an Privatpersonen im Hinblick auf das Einreichen von erstinstanzlichen Beschwerden gegen die Veranlagungsverfügung.

Hinweis: Beschwerden, die gemäss der Rechtsmittelbelehrung oder Gesetz an die Oberzolldirektion oder das Bundesverwaltungsgericht zu richten wären, werden in diesem Merkblatt nicht behandelt. Für solche Beschwerden gelten einzig die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; [SR 172.021](#)).

1. Wie reiche ich eine Beschwerde ein?



2. Mögliche Ablehnungsgründe

- ✗ Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist (Ziff. 5)
- ✗ Nichteinhaltung der Formvorschriften (Form und Inhalt) einer Beschwerde (Ziff. 6)
- ✗ ungenügende Beweismittel (Ziff. 7)
- ✗ MWST: Importeur ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (Ziff. 8)



3. Rechtliche Grundlagen

Beschwerden gegen die im Rahmen einer Verzollung erstellten «Veranlagungsverfügungen» können gestützt auf Art. 116 des Zollgesetzes (ZG; [SR 631.0](#)) beziehungsweise Art. 59 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; [SR 641.20](#)) erhoben werden.

4. Beschwerden mit geringer oder keiner Aussicht auf Erfolg

Manchmal ist es ratsam, auf eine Beschwerde zu verzichten, da der Beschwerdeführerin nur vermeidbare Kosten entstehen würden. Einige typische Fälle sind in der folgenden Übersicht aufgeführten (Aufzählung nicht abschliessend).

Ausgangslage	Grund	Kostenfolge (vgl. Ziff. 10)
Beschwerdefrist (vgl. Ziff. 5) nicht eingehalten	Auf solche Beschwerden wird nicht eingetreten.	Kosten Nichteintretentsentscheid (mind. CHF 100.00)
Streitwert sehr gering	Gebühr für die Änderung der Veranlagungsverfügung übersteigt den rückgeforderten Betrag.	Gebühr bei Gutheissung (mind. CHF 30.00)
Nachträglicher Antrag auf Präferenzveranlagung anhand eines nachträglich ausgestellten Ursprungsnachweises; es wurde keine provisorische Veranlagung vorgenommen.	Da die Veranlagung definitiv und ohne Antrag auf Präferenz erfolgt ist, kann ein nach der Zollanmeldung ausgestellter Ursprungsnachweis nicht akzeptiert werden (keine nachträgliche Präferenzveranlagung). Die Beschwerde wird abgewiesen.	Kosten nach Höhe des Streitwerts oder Kosten Nichteintretentsentscheid (mind. CHF 100.00)
Zu spätes Einreichen des nachgereichten Ursprungsnachweises (Frist gemäss provisorischer Veranlagung ist bereits verfallen).	Auf solche Beschwerden wird nicht eingetreten (Nichteinhaltung Frist prov. Veranlagung nach Art. 39 ZG).	Kosten Nichteintretentsentscheid (mind. CHF 100.00)
Rückerstattung der MWST, aber der Importeur ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.	Keine Rückerstattung der MWST, sobald der Importeur zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (Art. 59 Abs. 2 MWSTG; vgl. Ziff. 8).	Keine direkte Kostenfolge, aber unnötiger Arbeitsaufwand für alle Beteiligten.

Beschwerden ohne Aussicht auf Erfolg lohnen sich nicht!

5. Frist

Nach Art. 116 Abs. 3 ZG beträgt die Beschwerdefrist gegen Zolleranlagungen **60 Tage ab dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung**. Der Anspruch auf Rückerstattung für zu viel erhobene oder nicht geschuldete Einfuhrsteuer verjährt hingegen grundsätzlich fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem er entstanden ist (vgl. [R-69-05](#) Ziff. 2.4).

Diese gesetzliche Beschwerdefrist kann vom BAZG nicht verlängert werden (Art. 22 Abs. 1 VwVG). Es gilt aber der Fristenstillstand nach Art. 22a VwVG. Zudem gilt: Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht

anerkannten Feiertag oder auf einen Tag, an dem die Frist stillsteht, so endet sie am nächsten folgenden Werktag (Art. 20 Abs. 3 VwVG).

Die Frist ist eingehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tag bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Für die Fristberechnung steht auf der Internetseite des BAZG¹ als Hilfsmittel ein **Fristenrechner** zur Verfügung.

Eine verpasste Frist kann einzig dann wiederhergestellt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unverschuldetweise abgehalten worden ist, die Beschwerde innerhalb der Frist einzureichen (Art. 24 Abs. 1 VwVG). Insbesondere Unkenntnis der Rechtslage, Ferienabwesenheit, Krankheit, mangelhafte Terminübersicht, Arbeitsüberlastung oder organisatorische Mängel in einem Unternehmen sind indessen keine Gründe für eine Wiederherstellung der Frist. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist ist spätestens 30 Tage nach Wegfall des Hindernisses einzureichen; gleichzeitig muss auch die Beschwerde eingereicht werden (Art. 24 Abs. 1 VwVG).

6. Form und Inhalt (Formvorschriften)

Die Beschwerde ist wie folgt einzureichen:

schriftlich per Post

→ Die persönliche Übergabe der Beschwerde bei einer Dienststelle ist ebenfalls möglich.

- mit **Originalunterschrift**; *und*
- sämtlichen notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 7)

elektronisch über die Zustellplattform

«PrivaSphere»

→ <https://www.privasphere.com/E-Eingabe-BAZG>

- Übermittlung mit sicherem Formular; *und*
- sämtlichen notwendigen Unterlagen (vgl. Ziff. 7); *und*
- Signatur SwissID auf Beschwerde und Beilagen (rechtlich anerkannte elektronische Signatur)



Eingaben per E-Mail, E-Com oder Fax gelten aus formalen Gründen nicht als Beschwerden im Sinne des ZG und des VwVG. Solche Eingaben führen zu keiner Unterbrechung der Beschwerdefrist.

Eine Beschwerde nach Art. 52 VwVG muss folgende Elemente enthalten:

1. Begehren

- konkreter Antrag: Was soll wie geändert werden?
- Welche Verfügung und welche Position(en) sind betroffen?

2. Begründung

- klar und verständlich: Weshalb ist die Verfügung fehlerhaft?
 - ➔ genaue Beschreibung des Sachverhalts
 - ➔ Vorlage zweckdienlicher Beweismittel (vgl. Ziff. 7)

3. Berichtigung

- Allfällige Berichtigungsversion im Verzollungssystem übermitteln.
Achtung: sie ersetzt weder Begehren, noch Begründung!

4. Unterschrift

- Originalunterschrift des Beschwerdeführers oder seines bevollmächtigten Vertreters

¹ <https://www.bazg.admin.ch/> → Services → Kontakt und Öffnungszeiten → Beschwerden

7. Beweismittel

Jede Änderung einer verbindlichen Verfügung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ist mit geeigneten Beweismitteln zu belegen. Dies gilt auch für Veranlagungsverfügungen. Dabei sind alle anlässlich der Veranlagung vorgelegten Begleitdokumente sowie bis dahin noch nicht berücksichtigte Akten einzureichen, welche die beantragte Änderung belegen sollen. Das BAZG kann weitere Beweismittel einverlangen.

An die Beweismittel werden hohe Ansprüche gestellt. Bestätigungen und nach der Veranlagung ausgestellte Beweismittel genügen diesen hohen Ansprüchen meistens nicht (vgl. [R-20](#) Ziff. 3.3.2).

Beispiele von vorzulegenden Beweismitteln nach Thema (Aufzählung nicht abschliessend)

Tarifbeschwerden (Antrag auf Änderung der angemeldeten Tarifnummer)	<ul style="list-style-type: none">• identifizierbare, originalverpackte und nachweislich aus der fraglichen Sendung stammende Muster / Produktproben;• Produktdatenblätter, Kataloge, Rezepturen, Beschreibung des Herstellungsprozesses, Packlisten, Gewichtslisten;• falls machbar und sinnvoll: Einladung zur Domizilbeschau.
Verfahrenswechsel (Antrag auf Wechsel des angemeldeten Zollverfahrens)	Belege, welche die irrtümliche Wahl des Zollverfahrens nachweisen: <ul style="list-style-type: none">• Kopien von allfälligen Bewilligungen;• Hinweis auf vorausgegangene Veranlagungen;• Rücknahmebestätigungen (bei Rückwaren);• Nachweis der Wiederausfuhr oder des Transits;• usw.

8. MWST

Laut Art. 59 Abs. 2 MWSTG erstattet das BAZG keine Einfuhrsteuer, wenn sich der rechtmässige Importeur diese in seiner periodischen Abrechnung mit der zuständigen Steuerverwaltung vollumfänglich als Vorsteuer anrechnen lassen kann.

**Ist ein vollständiger Vorsteuerabzug möglich,
muss das BAZG die Beschwerde aus rechtlichen Gründen ablehnen!**

9. Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist die Beschwerde bei der Behörde einzureichen, die in der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung genannt wird. In vielen Fällen verfügen aber auch die Zollstellen über Kompetenzen zur Behandlung von Beschwerden.

Die Beschwerde wird daher mit Vorteil bei derjenigen Zollstelle eingereicht, bei der die Zollanmeldung erfolgt ist (Adresse auf der Zollanmeldung).

Regionale Zuständigkeiten für Beschwerden gegen Verfügungen der Zollstellen in den Kantonen:

	Aargau AG		Basel-Landschaft BL		Basel-Stadt BS
--	-----------	--	---------------------	--	----------------

Zoll Nord

Elisabethenstrasse 31, Postfach 149, 4010 Basel

Telefon: 058 469 11 11

	Glarus GL		Luzern LU		Nidwalden NW
--	-----------	--	-----------	--	--------------

Obwalden OW

Schaffhausen SH

Schwyz SZ

	Thurgau TG		Zug ZG		Zürich ZH
--	------------	--	--------	--	-----------

Zoll Nordost

Bahnhofstrasse 62, Postfach 312, 8201 Schaffhausen

Telefon: 058 480 11 11

	Appenzell Ausserrhoden AR		Appenzell Innerhoden AI		Fürstentum Liechtenstein FL
--	---------------------------	--	-------------------------	--	-----------------------------

Graubünden GR

St. Gallen SG

	Zoll Ost		Triststrasse 5, 7000 Chur		Telefon: 058 465 63 00
--	----------	--	---------------------------	--	------------------------

	Tessin TI		Uri UR		
--	-----------	--	--------	--	--

Dogana Sud

Via Piada 10, Casella postale 1044, 6901 Lugano

Telefon: 058 469 98 11

	Genf GE		Waadt VD		Wallis VS
--	---------	--	----------	--	-----------

Douane Ouest

Av. Louis-Casaï 84, 1216 Cointrin

Telefon: 058 469 72 72

	Bern BE		Freiburg FR		Jura JU
--	---------	--	-------------	--	---------

	Neuenburg NE		Solothurn SO		
--	--------------	--	--------------	--	--

Zoll Mitte

Erlenstrasse 35a, 2555 Brügg

Telefon: 058 463 90 18

10. Kosten

10.1 Bei Gutheissung der Beschwerde

Bei Gutheissung einer Beschwerde ist die Änderung der entsprechenden Veranlagungsverfügung in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach Höhe des Streitwerts, also der betroffenen Abgaben, und beträgt mindestens CHF 30.00.

Beschwerden mit geringem Streitwert lohnen sich nicht!

10.2 Bei abzuweisender Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Bereits vor Erlass des (abschlägigen) Beschwerdeentscheides wird die Bezahlung der voraussichtlich entstehenden Kosten innert einer bestimmten Frist verlangt; der sog. «Kostenvorschuss» (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Wird der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt, wird daraufhin der (abschlägige) Beschwerdeentscheid zugestellt.

Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht bezahlt, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Auch für den Nichteintretentscheid fallen grundsätzlich Verfahrenskosten an (mind. CHF 100.00).

Wird die Beschwerde innert der gesetzten Frist zurückgezogen, fallen keine Verfahrenskosten an.